

Q/TP 94p

# DIE VERWALTUNG

der

## judenschaftlichen Angelegenheiten

im ehemaligen Kurhessen.



Ein Beitrag zur Geschichte

der

Emanzipation der Israeliten

von

Lehrer L. HORWITZ, Cassel.

# Die Verwaltung

der

judenschaftlichen Angelegenheiten  
im ehemaligen Kurhessen.



EIN BEITRAG

zur Geschichte der Emanzipation der Israeliten

von

Lehrer L. HORWITZ, Cassel.



CASSEL 1908.

Gebrüder Gotthelf, Königliche Hofbuchdrucker.

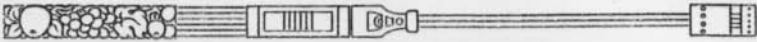




Der Verfasser hat das Manuskript dieser Schrift dem Vorsteheramt der Israeliten in Cassel als Jubiläumsgabe zur fünfundsiebzigsten Wiederkehr des Tages überreicht, an dem das Gesetz vom 29. Oktober 1833 erlassen und den Juden des ehemaligen Kurhessen die Gleichberechtigung zuteil ward. Das Vorsteheramt glaubt durch Drucklegung des Werkes den Angehörigen der Gemeinden des früheren Kurfürstentums Einblick gewähren zu sollen in die Vorgeschichte jenes Gesetzes, dessen segensreiche Wirkung in Gemeinde, Schule und Synagoge sich auch heute noch zeigt und in weiten Kreisen dankbar anerkannt wird. Die wohlwollende Handhabung des Gesetzes durch die preußischen Behörden seit der Einverleibung hat diese Wirkung noch vertieft und verstärkt.

## DAS VORSTEHERAMT DER ISRAELITEN ZU CASSEL.





**I**n einigen Monaten werden 75 Jahre verflossen sein, seitdem das Gesetz vom 29. Oktober 1833 in Kraft getreten ist. Unter diesem Gesetze, das namhafte Juristen wie Rönne und Simon „ein durchaus freiheitliches“ nannten, hat sich das religiöse Leben von fast drei Geschlechtern entfalten können, denn es wirkte segensreich für Schule, Gottesdienst und Armenwesen, die drei Grundpfeiler des Judentums. Im nachstehenden sei in aller Kürze auf Grund urkundlichen Materials gezeigt, wie die Verwaltung der judenschaftlichen Angelegenheiten in Nieder- und Oberhessen bis zur Verkündung des genannten Gesetzes sich entwickelte.

Vorweg muß betont werden, daß hier seit Jahrhunderten die Selbstverwaltung unter staatlicher resp. landesherrlicher Aufsicht bestand. Jüdische Gemeinden, von denen jede ein Ganzes für sich bildete und Korporationsrechte hatte, gab es in hessischen Landen zu keiner Zeit. Die Israeliten sämtlicher Ortschaften bildeten *eine* Gemeinschaft, „eine fest verbundene Gemeinde“, wie sie von Alters her genannt wird. Der „Bundesbrief“ vom 16. November 1633 bestätigt dieses: „In Versammlung der Heuptter gemeiner Judenschaft sampt vnd sonders inwohner des landes Ober- vnd Niederhessen, welche vor diessem vnd nuhn *lang her* in einigkeit auch Verbindungk stedt, vnd vest dergestalt vndt also verbunden, dass keiner von dem anderen sich zu scheiden und abzusondern, ja vielmehr zusammen gehefftet vndt verknipfft zu sein bleiben sollen vnd müssen, dahero dann selbiges zu erneuern vndt mit mehrerem der gemeine zum besten zu becräftigen ist mit gutter Vorbedacht der Vorsteher vnd deren ihnen zugegebenen Beysitzer dahin vor gutt angesehen, einen tagk als nemblich den 4. diesses Anhero Cassel zu berahmen,



die Judenschaft dess Fürstenthumbs Ober- und Niederhessen, sie seyn gleich vnder Ihr f. G. Hrn. Landgraff Wilhelm vndt dessen Herrn Gebrudern oder auch unter den von Adel wohnhaftigt vndt gesessen, vff bestimpten tagk zu versamlen, gestalt dessen auch nunmehr des *alten Verbundes* wiederumb de novo gross und klein einhellig verwilliget auch bekräftiget, dass hinführo die sämptliche Judenschaftinsitzer des Landes Ober- vndt Niederhessen, in ihren *alten Verbundniss* sein und bleiben sollen vnd wollen.“ (Kopp, Bruchstücke II 174.)

Aus mitgeteilter Urkunde ist zu ersehen, daß alle Israeliten des Landes *eine* Gemeinde bildeten und ihre Angelegenheiten auf den gemeinsamen Landtagen erledigten. Diese Tagungen unterscheiden sich wesentlich von den „Joms“ früherer Jahrhunderte in Süddeutschland und der „vier Länder Synode — arba arozoth“ in Polen. Jene wollten gemeinsam Angelegenheiten für ganz Deutschland, z. T. für Mitteleuropa, ordnen, gemeinsames Leid abwenden und religiöse Bestimmungen erlassen. Wenngleich letzteres auch hier stattfand, galt der Judenlandtag in Hessen-Kassel doch meist der Verwaltung. Mit vollem Recht kann man ihn als Verwaltungsbehörde bezeichnen, wenngleich satzungsgemäß die Steuerzahler durch Wahl ihrer Vorsteher, Schätzer u. s. f. ihren Einfluß geltend machen konnten.

Der älteste Landtag wurde 1626 in Cassel abgehalten. Die hier zu Lande wohnenden Israeliten teilten durch Opfer von Geld und Gut die Leiden der Bevölkerung während des dreißigjährigen Krieges. Im genannten Jahre beraumte der Obervorsteher Benedikt Goldschmidt, ein einflußreicher und sehr wohlhabender Mann, den Landgraf Moritz zu seinem „Hofjuden“ ernannte, eine Versammlung in Cassel an, in welcher die Kriegsbeiträge repartiert wurden. Die Quittungen über die gezahlten 2000 Goldgulden sind noch vorhanden. Von 1690 an hat man beständig eine



in der Nähe Cassels liegende Landstadt als Versammlungsort gewählt: 1654 Melsungen; 1690, 1694, 1698, 1701, 1704, 1714, 1718, 1721, 1726, 1729, 1733, 1742, 1747 Spangenberg; ferner Melsungen: 1708, 1711, 1736, 1739, 1750, 1753, 1756, 1764, 1779, 1782; 1773, 1776 und 1800 Grebenstein; 1785 Borken; 1788, 1791, 1794 und 1797 Gudensberg und 1806 Fritzlar. — Alle Juden des Landes, „welche Schutz haben oder toleriert werden“, mußten in Person am Vorabend des Versammlungstages am bezeichneten Orte anwesend sein; desgleichen die Witwen der Schutzjuden. Von Ausnahmen am Erscheinen seien erwähnt: die Juden aus der Niedergrafschaft Katzenellbogen, „weil sie weder der Jurisdiktion des hiesigen Landrabbiners unterworfen noch der hessischen Judenschaft incorporiert sind,“ die Schwarzenfelder Juden und die aus den Ämtern Brandenstein und Altengronau. Durch Deputierte durften sich die Juden aus der Grafschaft Schaumburg, dem Amte Ucht und Freudenberg vertreten lassen. Dispens von der Teilnahme wurde nur in den dringendsten Fällen erteilt. Der Landgraf selbst ernannte zwei Kommissare, welche die Versammlung leiteten, eine Instruktion entwarfen, den Tag bestimmten und ihm oft über alle Vorgänge berichten mußten. — Die Tagungen fanden gewöhnlich im August — nach Tischoh beaw — statt und dauerten durchschnittlich drei Wochen. — Bedenkt man, daß in Hessen 1742 839 Familienhäupter, 1776 dagegen 952 wohnten, so erscheint es unbegreiflich, wie die Versammelten in den kleinen Ortschaften menschenwürdige Unterkunft gefunden haben. Für die Versorgung mit Lebensmitteln hatten die Bürgermeister der betreffenden Städte Vorkehrungen zu treffen. Über die Formalitäten bei der Eröffnung des Landtages sei hinweggegangen.

Die Ergänzung des Verwaltungskörpers bildeten die Vorsteher, deren Wahl an jedem Versammlungstage zuerst vorgenommen wurde. Die althessische Judenschaft war



in 6 Klassen eingeteilt: 1. Cassel; 2. Gudensberg; 3. Ziegenhain und Borken; 4. Rotenburg und Sontra; 5. Schmalkalden, Eschwege und Witzenhausen; 6. Marburg. Demnach mußten 6 Vorsteher gewählt werden. Wiederwahl war statthaft. Die Wahl geschah mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entschied das Los. Bevor zur Einsammlung der Stimmen geschritten wurde, ermahnten die landesherrlichen Kommissare die Wähler, „ihre Stimmen an redliche, verständige, zu Zank und Streit nicht geneigte, ohninteressierte und mit den übrigen Vorstehern und dem Landrabbiner mit Blut-, Freund- oder Schwägerschaft im dritten Grade nicht verwandte Personen, gegen deren Leben und Wandel niemand mit Bestand etwas einwenden kann, zu geben.“ — Jede Klasse gab ihre Stimmen besonders ab. Die Kommissare hatten darauf zu achten, „daß bei der Stimmensammlung gar keine Kollusionen oder vorherige Abredung stattfinden solle.“. Der Name des Gewählten wurde durch den judenschaftlichen Pedell an die Rathaustür angeheftet mit dem Ersuchen, etwaige Einrede gegen die Wahl dem Kommissar anzuzeigen. Die Bestätigung erfolgte dann nach Ablauf der Einspruchsfrist. Jeder Gewählte mußte die Wahl annehmen, wenn er nicht mit dem Landrabbiner oder den anderen Vorstehern verwandt war. Schied er aus diesem Grunde aus der Zahl der Gewählten, so mußte derjenige die Wahl annehmen, der in der gleichen Klasse nach ihm die meisten Stimmen hatte. Nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung wurden die Vorsteher verpflichtet. Ihr Amt konnten sie sechs oder neun Jahre bekleiden; eine Wiederwahl war dann unzulässig. — Ein Glied der Verwaltungsbehörde war auch der Landrabbiner; auch er mußte auf dem Landtage anwesend sein, „weil er von vielen Sachen allein die nötige Wissenschaft besitzt“. Außer den Diäten erhielt er für die Predigt 8 Thlr.

In der Verwaltung der judenschaftlichen Angelegen-

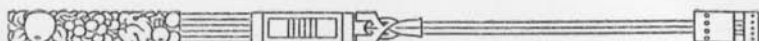


heiten war die Besetzung des Schätzeramtes von großer Wichtigkeit. Die Wahl der Schätzer unterschied sich wesentlich von der der Vorsteher. Von den 6 Vorstehern wählte jeder aus seiner Klasse 6 „redliche, erfahrene, gewissenhafte, auch in Ansehung der Verwandtschaft unverwerfliche Personen“, deren Namen auf die vorhin erwähnte Weise öffentlich bekannt gegeben wurden. Von den 6 Personen jeder Klasse wurde eine durch den Landrabbiner ausgelost. Alle Namen wurden nun wieder in eine Büchse getan, aus der dann der Name des „Schätzer-Obmanns“ gezogen wurde. Die Bestätigung der Schätzer erfolgte durch die ganze Versammlung. Auch dieses Amt mußte angenommen werden. Diejenigen Juden, welche zum Schätzeramte vorgeschlagen waren und viele Stimmen auf sich vereinigten, mußten durch Handgelöbniß versprechen, den verpflichteten Schätzern nötigenfalls beizustehen. Den neuen Schätzern ward die Pflicht auferlegt, die Untergelderheber bei der neuen Anlage mit zu Rate zu ziehen, selbst aber dabei „ohne Ansehen der Person und ohne Leidenschaft zu verfahren, einen jeden nach seinem Vermögen und Gewerbe in verhältnißmäßig richtigen Anschlag zu bringen, keinen vor dem anderen zu beschweren noch zu begünstigen, sondern die möglichste Genauigkeit dabei zu beobachten.“ Begründete Beschwerden über vorschriftswidriges Benehmen sollten schwer geahndet werden. Die jüdischen Gelderheber waren angewiesen, den Schätzern die von ihnen „verlangten Nachrichten und Erläuterungen ohne Zurückhaltung“ mitzuteilen.

Als Verwaltungsbehörde hatte der Landtag ein sehr schweres und wichtiges Geschäft zu erledigen: die Vermögensanlage vorzunehmen. Wie dieses geschah, sei nachstehend kurz geschildert: Zuerst machten die Vorsteher ihre eigene Anlage den Schätzern bekannt. Bei Blutsverwandtschaft mit einem von ihnen mußte der Schätzer abtreten. Eine wesentliche Erleichterung wurde den Schätzern durch die



landesherrlichen Beamten zuteil. Diese mußten über die Vermögensverhältnisse der einzelnen Juden, welche in ihrem Amtsbezirk seit dem letzten Versammlungstage sich niedergelassen hatten, berichten und die Listen vorlegen. Von einer eidlichen Angabe des Vermögens wurde abgesehen. Eine diesbezügliche Forderung im Jahre 1745 fand nicht die Billigung der Versammlung, da jeder sich der Gefahr ausgesetzt sah, bei falscher Angabe des Schutzes verlustig zu werden und noch 10 % Strafe der judenschaftlichen Kasse zu entrichten. — Hatte ein Jude zwischen den Versammlungstagen landesherrlichen Schutz erhalten, so mußte er innerhalb dreier Monate während der Casseler Messe — gleichzeitig Abrechnungs- und Gerichtstag — bei dem Vorsteher sich melden und sein Vermögen zur Anlage nennen. (1747, September 15.) — Bei Vermeidung von 100 Talern Strafe war es den Vorstehern und Schätzern untersagt, zwischen den Versammlungstagen die festgesetzte Steuer einer Person herabzusetzen. War jemand in seinem Erwerb zurückgekommen oder in seinem Vermögen durch Verheiratung seiner Kinder verringert worden, so mußten die Vorsteher der Behörde schriftliche Anzeige erstatten. (1747, Sept. 28.) Die zu viel erhobenen Steuern wurden dann zurückgezahlt, was aus den Rechnungen sehr oft zu ersehen ist. — Setzte eine Witwe das Geschäft ihres verstorbenen Mannes fort, so mußte sie die vorige ganze Anlage entrichten. Waisen zahlten nur die Hälfte der Anlage und keine „Mannschaft“. — Ersah man aus dem Nachlaß eines Juden, daß seine Vermögenslage nicht der Wahrheit entsprach, so mußten die landesherrlichen Kommissare auf den Versammlungstagen die Nachzahlung an die judenschaftliche Kasse anordnen. — Außer der Veranlagung nach dem größeren und kleineren Vermögen gab es noch die der „Mannschaft“, bei der auf jeden, der für einen Mann gerechnet wurde, eine gleiche Abgabe fiel. Arme Juden hatten keine



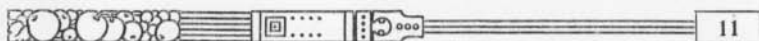
Mannschaft, Witwen manchmal nur die Hälfte. — Sowohl die Veranlagung des Vermögens als die der Mannschaft zerfielen in 14 Klassen. Der Beitrag eines Einzelnen wurde demnach nach Mannschaft und Klassen bemessen und auf die verschiedenen Abgaben — Kriegsbeiträge, Silbergelder, Kraut und Lotgeld, Federlappengeld, Kosten der Verwaltung — verteilt.

Zur Verwaltung der judenschaftlichen Angelegenheiten gehörte auch die Besetzung der Rechnungsführer-, Gelderheber- und Jerusalemsegelderheber-Stellen. Jede Klasse hatte einen Gelderheber, der durch Handschlag verpflichtet wurde. Die Rechnungsführer unterstanden dem Hauptrechnungsführer, welcher auf dem Casseler Markte den versammelten Vorstehern und dem Landrabbiner seine Kasse und Bücher vorlegen mußte.

Die Kosten des Versammlungstages betrug gewöhnlich 6—700 Thlr. Welche Diäten die Kommissare, Rabbiner und Vorsteher erhielten, darüber sind Niederschriften aus verschiedenen Zeiten erhalten.

Die landesherrlichen Kommissare hatten die Pflicht, auf den Tagungen die Schutzbriefe und Toleranzscheine zu prüfen und die Quittungen über die gezahlten Abgaben sich zeigen zu lassen. Sie hatten ferner darauf zu sehen, 1. daß kein Jude sich anders nenne oder nennen lasse, als sein Name in dem landesherrlichen Schutzbrief lautete, 2. daß alle diejenigen, welche keinen Schutzbrief oder Toleranzschein hatten, bei Juden sich zu vermieten oder das Land zu räumen angewiesen wurden, 3. daß rückständige Abgaben bald entrichtet werden sollten. — Auch die Aufstellung von *Judentabellen* gehörte zum Pflichtkreis der landesh. Kommissare, desgleichen die Untersuchung der Eigenschaften der um Schutz Nachsuchenden.

Die Rechnungen und Belege mußten in deutscher



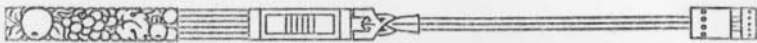


Sprache und leserlicher Schrift eingeliefert werden, „damit man sehen könne, ob wegen der Erhebung und Berechnung alles treulich gewahret worden.“ Die geführten Rechnungen mußten in zwei Exemplaren niedergeschrieben werden, eines blieb bei der Kammer, das andere bei dem judenschafftlichen Vorsteher. — Ergänzend sei noch erwähnt, daß auf den Versammlungstagen auch die Wahl der Landrabbiner und Landschreiber vorgenommen wurde. Wie dieses geschah und welche Bedeutungen die sonstigen Beschlüsse jener Tagungen für das religiöse und soziale Leben der hessischen Juden hatten, wird an anderer Stelle demnächst geschildert werden.

Die Judenvorsteher bezogen eine Gebühr von 24 Albus täglich bei ihrer Anwesenheit auf den Versammlungstagen und auch bei den Zusammenkünften in Kassel zur Rechnungsablage „sonst keine Utilitäten“. Der Judengelderheber bekam eine Vergütung von 1% der richtig eingebrachten Summe. Der Obereinnehmer erhielt 160 Thaler Besoldung und sein Schreiber 50 Thaler; seine Diäten waren 14 Gute Groschen täglich.

Im August 1806 fand in Fritzlar der letzte Landtag statt; ihn leitete der Vize-Präsident der Ober-Rentkammer von Meyer. In die Neuzeit sind einzelne Institutionen jener Zeit übergegangen und beweisen, in welcher guten Weise schon damals die Angelegenheiten der hessischen Juden verwaltet wurden.

Bis zum Jahre 1764 bestand noch die „*Judenschafftliche Kommission*“ als besonderes Kollegium. Durch Verfügung vom 5. Oktober desselben Jahres wurde diese Körperschaft aufgehoben und die Judenschafft der Ober-Rentkammer untergeben, soweit das herrschaftliche Interesse dabei in Frage kam. Durch das Gesetz vom 14. Mai 1816 wurde diese Behörde wieder ins Leben gerufen. Ihr lag die Ausführung der Verordnung vom 14. Mai 1816, die bürgerliche Verfassung der Israeliten



betreffend, ob, insbesondere die Leitung aller den Kultus, das Schul- und Armenwesen, auch das Schuldenwesen und die gesamte Judenschaft betreffenden Angelegenheiten, sowie die Erörterung der Aufnahme und Überzugsgesuche, die Erteilung der Nothandelscheine und dergl. Beamte dieser Kommission waren nach dem Staatshandbuch von 1821: von Meyer, Vize-Präsident der Oberrentkammer; Regierungsrat Bode; Ober-Polizeidirektor von Manger; Sekretär Chr. Reichel; Registrator Conrad Vogt und Pedell Justus Sohl.

In der Verwaltung wurde auch dem „*Judenschaftlichen Assistenten*“ große Bedeutung beigemessen. Er wurde vom Landesherrn auf Lebenszeit bestellt, mußte allen Versammlungen der Vorsteher beiwohnen, dabei das herrschaftliche Interesse und das Beste der Judenheit beobachten. „Allein und einseitig“ durfte er nichts verfügen; bei Stimmengleichheit gab er den Ausschlag, und ohne seine Zustimmung hatten die Beschlüsse der Vorsteher keine Giltigkeit. Auch dieses Amt war ein besoldetes. Der letzte „Judenschaftliche Assistent“ war Moses Joseph Büding; er erhielt diese Würde nach dem Tode des Ober-Hofagenten David Feidell — Oktober 1801 — und zahlte dafür 100 Dukaten zum Bau der Unterneustädter Kirche und für das neu errichtete Zivil-Witwen-Kasseninstitut.

In welcher Weise die judenschaftlichen Angelegenheiten zur Zeit der französischen Fremdherrschaft verwaltet wurden, bedarf wohl keiner Erörterung. Die Verdienste des Königlich-Westfälischen Konsistoriums der Israeliten in Cassel um die politischen, religiösen und sozialen Verhältnisse der hier wohnhaft gewesenen Bürger mosaischen Glaubens sind ja später vielfach gewürdigt worden.

Nach Wiederherstellung des ehemaligen Rechtszustandes in Kurhessen traten für die Israeliten bald bessere Verhältnisse ein. Bei Darstellung der Verwaltung juden-





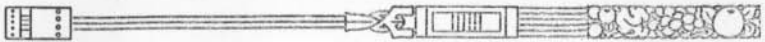
schaftlicher Angelegenheiten muß der Veränderung der bürgerlichen Stellung gedacht werden, denn beide bedingen einander. In einer Kurfürstlichen Resolution vom 14. Juni 1814 heißt es: „Da Serenissimus Elector nicht abgeneigt sind, den Juden die bürgerlichen Rechte nach dem Vorgang anderer Souverains zu erteilen, so erhält die Regierung hiermit den Auftrag, sothanen Gegenstand in genaue Überlegung zu ziehen und das Projekt zu einem demnächst über diese Angelegenheit zu erlassenden Regulativ einzureichen.“ — Inzwischen walteten „die Vorsteher und Deputierten der israelitischen Korporation in Kurhessen“ ihres Amtes: J. S. Michel Bensa, Seelig Goldschmidt, Meylert, Samson Ruben Goldschmidt, Levy Feidel, Jakob Herz Meinard, Sußmann Abraham Rosengarten, N. S. Michel Dillon. — Der Bericht der Regierung wurde dem Kurfürsten am 20. Dezember 1814 vorgelegt. Es ist für die Nachwelt von Bedeutung, einiges aus den Motiven zu erfahren:

„Die drückende Verfassung, in der die Juden gegenwärtig in den meisten Staaten leben, ist ein Überbleibsel der unpolitischen und unmenschlichen Vorurteile der finstersten Jahrhunderte. Die Religion der Juden enthält keine, anderen Religionsverwandten widersprechende Grundsätze; ihre Gesetze stimmen als göttliche Gebote mit den Geboten der Gerechtigkeit und Menschenliebe überein. Diese Unglücklichen, die kein Vaterland haben, deren Tätigkeit allenthalben beschränkt ist, die nirgends ihre Talente frei ausüben können, an deren Tugend nicht geglaubt wird, für die es fast keine Ehre gibt, — fanden in Hessen bereits im 16. Jahrhundert an Philipp dem Großmütigen und Wilhelm dem Weisen Beschützer. Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben nicht weniger Sich dieser unglücklichen Nation angenommen und mit einer den Geist der Zeit aussprechenden weisen Politik noch vor wenigen Monden den Namen derjenigen Israeliten, welche



zur Verteidigung des deutschen Bodens mit ins Feld gezogen, einen Platz in den Gotteshäusern der Christen anzuweisen befohlen.

Die politische Herabwürdigung der Juden hat erst ihre sittliche bewirkt, und nun wechselt man Wirkung mit Ursache und führt das Übel, welches die bisherige fehlerhafte Politik hervorgebracht hat, zur Rechtfertigung derselben an. Muß der Verachtete nicht verächtlich, der Unterdrückte nicht ungerecht werden? Kann der ein guter Mensch und ein guter Bürger sein, welchen der Staat nur insoweit duldet, als er Abgaben gibt, der sein bloßes Dasein nur erkaufen muß? — Jede andere Menschengattung, in dieselben Umstände versetzt, würde sicher dieselben Vorwürfe auf sich laden. — Sind es nun die Einrichtungen in den Staaten, die den Juden den Geist einhauchten, dessen sie gegenwärtig angeklagt werden, ist es die Einschränkung ihrer Gewerbefreiheit, ihrer Tätigkeit, nach welcher sie vom Ackerbau, von Zünften, von der Verteidigung des Vaterlandes ausgeschlossen, nur allein vom Handel sich zu nähren gezwungen werden, — ist diese Verfassung die wahre Quelle ihrer Verderbtheit, so ist auf der anderen Seite eben so sehr Pflicht der Regierungen, den Unterdrückten nicht weiter die Folgen der Unterdrückung zur Last zu legen, als auf der anderen Seite leicht die Mittel aufzufinden, die Juden zu besseren Menschen und zu nützlichen Bürgern zu bilden.“ Als zweckmäßige Mittel wurden angeführt: „Erteilung gleicher Rechte mit den übrigen Untertanen; vollkommene Freiheit der Beschäftigungen und Mittel des Erwerbes; Gestattung des Ackerbaues; Zulassung zu jeder Kunst und Wissenschaft, selbst zu öffentlichen Ämtern; Sorge für sittliche Bildung und Aufklärung bei den Juden und Minderung der Vorurteile bei den Christen; völlig freie Religionsübung und Schutz im Besitze ihrer eignen Gesetze.“ — „Allerdings wird zwar denjenigen, welche

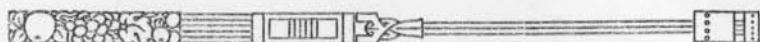


nun einmal in der Gewohnheit, vom Schacher und Wucher sich zu nähren, ergraut und einer gänzlichen Umwandlung ihrer bisherigen Tätigkeit nicht mehr fähig sind, durch die Erteilung der bürgerlichen Rechte ein größerer Spielraum gegeben, ihr schädliches Talent zur Schädigung ihrer Mitbürger anzuwenden; aber *sie* sind es nicht, von denen man fordern kann, daß die allgemeine Besserung von ihnen ausgehe; erst von *der* Generation, die erst heranwächst unter dem wohltätigen Einflusse einer liberalen Verfassung, darf man die Früchte erwarten, wozu die erste Aufnahme der Juden in den christlichen Bürgerverein nur den Samen streut. Die Kinder müssen sich als freie Bürger fühlen lernen und zu einer nützlichen und ehrbaren Wirksamkeit erzogen werden. Gemeinschaftlicher Schulunterricht und die Aufnahme jüdischer Knaben als Lehrlinge christlicher Handwerker wird nach 20—30 Jahren erfreulichere Resultate darbieten, als die Gleichstellung in den letzten sechs Jahren geliefert hat. Gewisse objektive Einschränkungen seien vor der Hand einzuführen, bis die folgende Generation mit der Bevölkerung völlig verwachsen sei.“ Die Regierungsmaxime solle dahin ausgesprochen werden:

„Jeder Jude in Kurhessen ist fähig, den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu erhalten, wenn er nachweist, daß er durch die Unbescholtenheit seines Lebenswandels, durch die Art seines Gewerbes, dieser Wohlthat würdig geworden ist.“

Im ähnlichen Sinne wie der Bericht des Regierungskollegiums lautete das Gutachten der Ober-Rentkammer. Auch diese Behörde wollte ein Gesetz schaffen, das Einschränkungen nur für gewisse Ausnahmen enthielt.

Bevor das Gesetz veröffentlicht wurde, galt es noch, die Regierung für den Ausfall der bisher gezahlten Schutzgelder zu entschädigen. Die vorhin genannten Deputierten



verpflichteten sich zur Hergabe von 100 000 Gulden und unterschrieben einen Schuldschein. Der Beitrag von Oberhessen stand im Verhältnis zu dem Niederhessens wie 27 zu 120. Die Einnahmen an Beiträgen beliefen sich jährlich auf 8—9000 Taler, und so forderte die Regierung den üblichen zehnfachen Betrag für die Ablösung und begründete dieses und folgt: „Weit entfernt davon, die Juden zu einem eigentlichen Abkauf dieser Prästanden zu nötigen und ihnen bloß um dieser Bedingung und pekuniären Gewinnes willen die bürgerlichen Rechte zusprechen zu wollen, glauben wir dagegen, daß es nicht unbillig sei, wenn sie für die sehr bedeutenden Vorteile, welche sie gewinnen und für den Verlust, welchen die Staatskasse erleidet — die von denselben zu entrichtenden gesetzlichen Abgaben decken diesen bei weitem nicht — eine Entschädigung zum allgemeinen Besten leisten.“ „Andere Staaten haben hierin ebenso verfahren, und die von den hiesigen jüdischen Vorstehern dem Vernehmen nach geäußerte Bereitwilligkeit hebt jede Schwierigkeit.“

Der Gesetzentwurf ist sicherlich mit dem Ober-Assistenten, den Vorstehern und Deputierten der Juden beraten worden, denn die Vertreter der hessischen Jüdischen Gesellschaft bitten am 18. November 1815 den Kurfürsten um Erleichterung und Abänderung einiger Bestimmungen. Es sollte statt „Schacher“ überall das Wort Nothandel gesetzt werden, und die Bestimmung, die Zulassung von fremden Israeliten und Vermehrung der Population betreffend, nur auf die vom Schacher lebenden Juden beschränkt werden. (Zusage Res. 15. 11. 1815).

Am 14. Mai 1816 entschloß sich nun der Kurfürst, den in Hessen angesessenen israelitischen Glaubensbekennern — ausschließlich Hanau und Fulda — den Genuß der bürgerlichen Rechte zu erteilen. Da das Gesetz in der vom hiesigen Vorsteheramte herausgegebenen Sammlung abgedruckt ist, erübrigt sich eine ausführliche



Inhaltsangabe. Für die Verwaltung kommt nur § 3 in Frage, denn darin wird die „Judenschaftliche Kommission“ genannt, über deren Ausbau noch folgendes nachzuholen ist: Am 16. August 1816 bitten „die Vorsteher und Deputierten der bisherigen israelitischen Korporation in Kurhessen“ J. S. M. Bensa, S. Goldschmidt, Meylert, Sams. Rub. Goldschmidt, Jakob Herz Meinard, Sußmann Ahraham Rosengarten, N. S. Michel Dillon den Kurfürsten, die Befugnisse der in Gemäßheit des § 3 der Verordnung vom 14. Mai a. c. angeordneten Kommission dahin zu erweitern, „daß selbiger auch bei den zu regulierenden Angelegenheiten auf deren Ansuchen Schutz und Nachdruck verliehen werde.“ Die Regierung sprach der Kommission nachstehende Befugnisse zu:

1. Sie hat sich der Ausführung der Verordnung vom 14. Mai 1816, insoweit sie nicht Gegenstände berührt, deren Erörterung anderen Behörden obliegt, zu unterziehen.

2. Die Leitung der den Kultus, des Religions-, Schul- und Armenwesens betreffenden Angelegenheiten zu übernehmen, besonders dafür Sorge zu tragen, daß die jüdischen Glaubensgenossen ihre Kinder in die öffentlichen Schulen der Christen schicken.

3. Die Einziehung der den Nothandel betreffenden Tabellen und die Erteilung der Toleranzscheine.

4. Die strenge Beobachtung der im § 20 ausgesprochenen Verfügung.

5. Die Regulierung des Schuldenwesens der gesamten Judenschaft.

Nach dem Urteile vieler Geschichtsschreiber stand das kurhessische Gesetz von 1816 höher als die preußischen und badischen Verordnungen über die Emanzipation der Juden.

Es ist aus dem reichlich vorhandenen Aktenmaterial und aus den zeitgenössischen Aufzeichnungen nicht zu



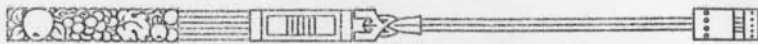
ersehen, wer den Kurfürsten Wilhelm veranlaßte, die Vorarbeiten zum Gesetz vom 30. Dezember 1823 zu befehlen. Es ist nicht eine Notiz vorhanden, die den um seine Glaubensbrüder so hochverdienten Dr. Jakob Pinhas als den Urheber nennt. Die große Bedeutung Pinhas zu schildern, muß einem Berufeneren vorbehalten bleiben; im Marburger Staatsarchive sind viele von ihm verfaßte Denkschriften zu finden; sie beziehen sich fast alle auf eine spätere Zeit, 1830—33. Für das Gesetz von 1823 kommt er nicht inbetracht. Die Annahme, daß die hiesigen Bankiers Büding, Feidel, Goldschmidt und Rothschild (Rothfels) den Inhaber des Frankfurter Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne drängten, auf den Kurfürsten einzuwirken, hat wohl manches für sich, läßt sich aber nicht beweisen. Aktenmäßig kann nur festgestellt werden, daß das badische Judengesetz im hiesigen Regierungskollegium sehr genau bekannt war. (Geh. Rats Prot. 1815, Nov. 21). — Welchen Gang die Verhandlungen bis zum Erlaß des Gesetzes nahmen, dürfte von Interesse sein.

Am 26. November 1821 schreibt das Ministerium des Innern (gez. Schmerfeld und Waitz) an die Regierung, der Kurfürst habe befohlen, daß für jede Provinz des Kurstaates ein judenschaftliches Vorsteheramt errichtet werden solle. Die Vorsteherämter sollten den betreffenden Regierungen untergeordnet sein und nachstehende Obliegenheiten haben:

1. a) Die Leitung aller gesamtschaftlichen Geldangelegenheiten der Judenschaft in der Provinz als der Ansetzung und Erhebung der Beiträge zu der Tilgung und Verzinsung der Schulden, zu den Kosten des Gottesdienstes, der milden Anstalten usw., sowie in der Verwaltung aller Körperschaft, Gemeinde und sonst gemeinschaftlichen Vermögens.
- b) Die Aufsicht über das jüdische Armenwesen in allen seinen Teilen.



- c) Die Aufsicht über die gehörige Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister unter unveränderlichen Familiennamen.
  - d) Die Begutachtung der Gesuche ausländischer Israeliten um Aufnahme zu Untertanen.
  - e) Die Bestätigung oder Bestellung der judenschaftlichen Gemeinde-Vorsteher, jedoch nicht auf längere Zeit als drei Jahre, und die Annahme und Entlassung des Personals bei den judenschaftlichen Mildtätigkeitsanstalten und anderen gemeinsamen Anstalten.
  - f) Die Sorge für die Abstellung aller mit den Pflichten der Staatsbürger unverträglichen oder eine feindliche Sonderung von den Christen erhaltenden Gebräuche, sowie die Aufsicht über die Beobachtung aller die Israeliten betreffenden gesetzlichen Anordnungen, insoweit dieselbe ihnen besonders übertragen sein wird, und die Erstattung der deshalb von den Behörden verlangten Nachrichten oder erforderlichen Berichte.
2. Jedes dieser Vorsteherämter soll außer einem landesherrlichen Kommissar, dessen Beiordnung vorbehalten wird, aus fünf bis neun Mitgliedern bestehen, eins davon den Vorsitz führen und ein anderes das Sekretariat versehen.
  3. Alle Kosten dieser Vorsteherämter und ihres Personals soll die betreffende Judenschaft zu tragen haben, den Mitgliedern der Vorsteherämter aber in der Regel kein selbständiger Gehalt zukommen und nur der Sekretär eine Vergütung erhalten.
  4. Das Vorsteheramt hierselbst soll zugleich mit allen Angelegenheiten beauftragt werden, welche die Geldverhältnisse der althessischen Judenschaft betreffen, soweit eine Trennung nach Provinzen nicht tunlich sein sollte.“



Der Regierung wurde nun aufgegeben, binnen drei Wochen wegen Ernennung der Mitglieder, sowie des Unterpersonals Vorschläge zu machen, über den Betrag der Kosten, welche das Vorsteheramt veranlassen würde und über diejenigen Geldverhältnisse der althessischen Judenschaft, deren Trennung nach den Provinzen nicht tunlich sein würde, sich gutachtlich zu äußern. Die Regierung überwies das Ministerial-Reskript der Judenschaftlichen Kommission (6. 12. 1821), welche ihre Wünsche dahin äußerte: (27. 12. 21)

1. Zu den Mitgliedern des Vorsteheramtes und für den Dienst des Sekretärs dürften die bisherigen Mitglieder der Judenschaftlichen Deputation vorzüglich geeignet sein. Zum Vorsitzenden mit Beibehaltung seines jährlichen Gehaltes von 200 Talern sei der Landvorsteher Jakob Simon Michel Bensa sehr zu empfehlen. Dieser habe 20 Jahre zur völligen Zufriedenheit der herrschaftlichen Behörden diese Stelle bekleidet und besitze von den judenschaftlichen Verhältnissen die beste zuverlässigste Wissenschaft. Zum Sekretär sei Dr. Jakob Pinhas unter Beibehaltung seines jetzigen Jahresgehältes von 175 Talern zu empfehlen. Zu Mitvorstehern: Lotteriede-Assessor Geisel Jesaias Rieberg, Judenschaftlicher Kassierer Bankier Gumpert Simon Rothschild, Tabakfabrikant Joseph Sußmann Rosengarten, Bankier Samuel Isaak Wallach, ferner Eisenmann Moses Fränkel aus Witzhausen, „weil ein Mitvorsteher vom Lande nötig sei.“ Für die Kosten kamen in Anschlag: Bensa 200 Taler, Pinhas 175 Taler, Kopist 50 Taler, Pedell 30 Taler, das Lokal 50 Taler, Schreibmaterialien 24 Taler, Holz 15 Taler und 50 Taler für unvorhergesehene Ausgaben.
2. Über die Geldverhältnisse wird noch bemerkt:
  - I. Die Schulden von 100 000 Gulden für das erhaltene Bürgerrecht.
  - II. Die Bezahlung des provisorischen Landrabbiners.





### III. Legate und unablösbare Kapitalien.

- a) Ein Legat von Isaak Wallach — 1500 Taler zu 4% — 10 Schriftgelehrte sollten jeder 6 Taler jährlich erhalten.
- b) Ein Legat von Sander Levy — 1 200 Taler zu 4% — zur Unterstützung armer Verwandten des Erblassers.
- c) Ein Legat von Sander Dannenberg — 250 Taler zu 4% — zur Ausstattung armer Töchter oder zur Unterstützung bedürftiger Verwandten des Erblassers.
- d) Ein Legat von Moses Heinemann — 400 Taler zu 4% — zur Verteilung an arme Verwandte.

„Diese Kapitalien sind sämtlich zur Verbesserung des ökonomischen Zustandes der Korporation, insbesondere zur Tilgung von Schulden verwandt worden und bestehen nur noch in der fortdauernden Verbindlichkeit zu der Aufbringung und Verwendung der Zinsen.“ (v. Meyer, Bode, v. Manger.) — Das Regierungskollegium behandelte diesen Gegenstand in der Sitzung vom 10. Januar 1822 und schloß sich der Meinung der Judenschaftlichen Kommission an. Nur wurde das auswärtige Mitglied nicht für gut befunden, „indem es den Geschäftsgang behindert“. — Am 10. Mai 1822 bestätigte das Ministerium des Innern die Mitglieder des Vorsteher-Amtes zunächst auf ein Jahr und ernannte den Regierungsrat Lotz zum Landesherrlichen Kommissar mit einer jährlichen Besoldung von 100 Talern. Dem bisherigen Vorsteher und den Deputierten, die ja die ersten Mitglieder des Vorsteher-Amtes waren, wurde am 18. Mai 1822 die Weisung erteilt, binnen 14 Tagen sämtliche Akten und Papiere auszuliefern. Regierungsrat Lotz erhielt den Auftrag, über angemessene Organisation des Vorsteher-Amtes, Geschäftsgang, Kanzlei, Kosten und Stellung zu den oberen und unteren Behörden zu berichten. Seine Arbeit umfaßt mehr als 100 Folioseiten und zeugt von einer gründlichen Kenntnis der Verhältnisse.



Hiermit wird auch widerlegt, daß Dr. J. Pinhas dem Kurfürsten ein fertiges Gesetz vorgelegt und der Landesherr es alsbald vollzogen habe. — Ministerium, Regierung und Vorsteheramt berieten das Lotz'sche Referat in mehreren Sitzungen und der Kurfürst erteilte seine Sanktion hierzu am 30. Dezember 1823. Fast ein Jahrhundert leben die kurhessischen Israeliten unter den Wohltaten dieses Gesetzes, das namentlich für die Schulen von solch großer Bedeutung war und ist. Allen Männern, die das Gesetz geschaffen und für dessen Ausbau in so selbstloser Weise gesorgt haben, werden zukünftige Geschlechter eine dankbare Gesinnung bewahren.

Die *erste* Amtshandlung des Vorsteheramtes ist ein Bericht an die Regierung über die Teilung der Schuld von 100 000 Gulden. Der Beitrag der Provinz Oberhessen war im Verhältnis von 27 zu 120 festgesetzt worden. Aber Marburg, das für die Einrichtung seines Vorsteheramtes 200 Thaler aus der hiesigen judenschaftlichen Korporationskasse erhalten hatte, (1822, August 19.) wollte ebenso wenig zahlen wie von dem Landrabbinat etwas wissen, „da dessen Jurisdiktion aufgehoben sei“. Das hiesige Vorsteheramt war der festen Überzeugung, „daß nicht nur eine gerechte Verteilung der aus dem fraglichen Schuldverhältnis entspringenden Lasten überall einzig und allein auf einer durchaus gemeinschaftlichen und benehmlichen Festsstellung und Veranlagung zu beruhen vermag, sondern daß auch auf eine solche Gemeinsamkeit allein ein leichter und einfacher Geschäftsgang sich gründen kann, indem dadurch allein alle Beiträge in der jüdischen Hauptkasse zu Cassel zu einem Ganzen vereint werden und von dort unmittelbar zu ihrer vorschriftsmäßigen Bestimmung übergehen können. Die Trennung dürfte außer den endlosen Konflikten Übelstände herbeiführen, welche sich besonders bei der Kurfürstlichen Generalkasse bekanntlich machen möchten.“



Der Bericht fährt fort: „Ebenso wenig halten wir eine Trennung des Gemeindeverbandes hinsichtlich der Institute für Kultus-, Schul- und Armenwesen für ratsam. Bei dem dormaligen Zustande der Institute können dieselben zur Neubelebung, Erhaltung und Verbesserung gemeinsames Wirken durchaus nicht entbehren. Die Schul- und Armenstands-Talmud-Toralegate würden durch eine Teilung sehr vermindert werden, vor allem aber würde die Aufhebung des Landesrabinats, welches in Hessen seit 1626 bestanden und bei zweckmäßiger Besetzung allezeit sich nützlich erwiesen hat, keine anderen, als nachteilige Folgen haben können. Allerdings würde es für Kultus und Sittlichkeit förderlich sein, wenn in jeder Provinz, ja sogar in jeder größeren Gemeinde ein seinem Berufe gewachsener Geistlicher angestellt werde. Eine solche Einrichtung dürfte nur nach unserer innigsten Überzeugung auf eine den Absichten der Staatsregierung und dem Bedürfnisse der Gemeinden in entsprechender und in geordneter Weise von Cassel ausgehen und sich eben nur aus dem Institute des Landrabinats entwickeln müssen, indem ja doch in Cassel wegen des Zusammentreffens der begünstigenden Umstände und nach der natürlichsten Schlußfolge, der am meisten geeignete Mann allezeit Existenz und Wirksamkeit finden, und es unzweifelhaft in jedweder Rücksicht für unsere gottesdienstlichen Einrichtungen wohlthätiger sein würde, von denselben den besseren Impuls, durch Aufsicht und Belehrung ausgehen zu lassen, als durch Abweisung einzelner Gemeinden die Mittel zur Unterhaltung eines so nützlichen Institutes zu zersplittern, die Israeliten in den Provinzen der unabhängigen geistlichen Leitung von vielleicht minder qualifizierten Männern gewissermaßen dem Zufalle zu überlassen.“

In Verfolg eines Sondergutachtens der Herren Bensa und Rothschild wurde der Kreisvorsteher ernannt.

Bevor noch die neue Verordnung in den Provinzen



sich hatte bewähren können, traten schon Gegner derselben auf und baten den Kurfürsten und die Regierungen, die Vorsteherämter abzuschaffen. Zahlreich sind die Petitionen aus den Bezirken Hanau und Fulda. Es ist dieses leicht erklärlich, denn die israelitischen Einwohner des Großherzogtums Fulda und des Fürstentums Hanau genossen nicht die Segnungen des Gesetzes vom 14. Mai 1816, mußten Schutzgeld bis 1833 zahlen und sollten für die neue Organisation noch Sonderopfer bringen. Die Bitten fanden jedoch bei den Behörden kein Gehör. Wie man in den Regierungskreisen über die Beschwerden dachte, darüber gibt uns ein Bericht des Präsidenten von Meyerfeld Kunde, der auch heute noch nicht ohne Interesse sein dürfte: „Wenngleich hin und wieder unter den Israeliten sich Stimmen gegen das Fortbestehen der Vorsteherämter haben wahrnehmen lassen, und der Hauptgrund deren Beseitigung von dem dadurch veranlaßten Kostenaufwand hergenommen wird, so vereinigt sich doch unsere Überzeugung mit der Ansicht der einsichtsvollen und vernünftigen Israeliten dahin, daß die bisher bestehenden Provinzial-Vorsteherämter auch fernerhin beibehalten werden müssen, weil notwendig eine obere Behörde zur Leitung der inneren Angelegenheiten der Israeliten notwendig sein muß und bei den Eigentümlichkeiten und besonderen Verhältnissen der verschiedenen Provinzen eine einzige Zentralstelle der Art für ganz Kurhessen dem vorgesetzten Zweck nicht entsprechen, und den Geschäftsbetrieb zwischen den Regierungen und den Provinzial-Vorsteherämtern sowie zwischen den letzteren und den Gemeinde- und Kreisvorstehern sehr erschweren und vervielfältigen würde.

Die Beibehaltung dieser Provinzial-Vorsteherämter erscheint uns deshalb um so mehr als unerläßlich, weil dadurch zugleich diejenige Behörde hergestellt ist, welche jedem Mißgriff, jedem unbefugten nachteiligen Einwirken und Umsichgreifen des Landrabbinats mit Erfolg entgegenzutreten kann.





Die Kosten, welche den Israeliten durch diese Provinzial-Vorsteherämter und landesherrlichen Kommissare erwachsen, stehen mit den Vorteilen, welche ihnen dadurch auch in finanzieller Hinsicht gewährt werden, in keinem Verhältnis, und wir haben daher kein Bedenken getragen, die deshalbigen Bestimmungen in der Verordnung vom 30. Dezember 1823 nur mit der Abänderung beibehalten, daß auch hier der Grundsatz des Wahlrechtes von uns festgehalten worden ist.

Daß übrigens die Kosten dieser Provinzial-Vorsteherämter und des landesherrlichen Kommissars von den Israeliten auch künftig aufgebracht werden müssen, wird darin einen genügenden Grund finden, daß gerade die eigentümlichen Verhältnisse der Israeliten solche Behörden nötig machen.“

An dieser Stelle der politischen Ereignisse in den deutschen Staaten, der vielfachen Bemühungen der führenden Männer für den Ausbau der Emanzipation der Juden zu gedenken, ist wohl überflüssig. In Kurhessen vollzog sich der Kampf um die bürgerliche Gleichstellung mit einer wohlthuenden Ruhe. Die Staatsbehörden zeigten vielfaches Entgegenkommen, und die Kasseler Männer, welche an der Spitze ihrer Glaubensbrüder standen, setzten ihr bestes Können ein, um nach allen Seiten zu raten und zu helfen. Jetzt erst konnte Dr. Jacob Pinhas seine Kräfte entfalten. Sein späterer Biograph wird gezwungen sein, die von Pinhas angefertigten Gutachten des hiesigen Vorsteheramtes an das Ministerium und die Stände-Versammlung aufs neue ans Tageslicht zu ziehen. Diesem edlen Manne diktierte sein für die Glaubensbrüder in Hessen warm schlagendes Herz seine Ausführungen. Ihm war eine feine, weltmännisch taktvolle Art, mit den Behörden zu verkehren eigen. Jeremias Rothfels schildert ihn: „Ausgleich der schroffen Gegensätze auf politischem und religiösem Gebiete war das Ziel seiner Bestrebungen. In diesem



Sinne sind seine Artikel abgefaßt, aber stets ausgezeichnet durch Form und Inhalt. Dem Grundsätze der monarchischen Regierungsform ergeben, in welcher er ein Abbild des göttlichen Weltregiments erblickte, betrachtete er es als die höchste Aufgabe des Staatsmannes, die konstitutionellen Formen der Neuzeit mit einer solchen Auffassung des monarchischen Prinzips zu verschmelzen. Darum nahm er an der Beratung und Entwerfung der kurhessischen Verfassung von 1831 lebhaften Anteil. So wirkte er für seinen Landesherrn und sein Vaterland bis ihm der Tod die Feder aus der Hand nahm.“ Seine Persönlichkeit dürften zwei Briefe kennzeichnen; sie beziehen sich auf sein Buch: „Denkschrift über die Organisation der israelitischen Gemeinden in den deutschen Bundesstaaten namentlich in Kurhessen.“

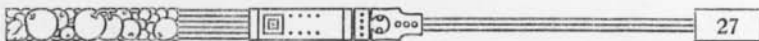
„Hochzuverehrender Herr Generalsekretär!

Ich habe es für meine unerläßliche Pflicht gehalten, die Bemerkungen niederzuschreiben, welche ich mich beehre, Ihnen zur geneigten Würdigung anbei mitzuteilen. Ich weiß wohl, daß ich Ihnen bloß Wasser in den Brunnen trage; aber ich will so viel als möglich meine Seele retten. Die Opportunität der Mitteilungen steht nicht zu meiner Beurteilung; ich bin nur ein Mitglied des Publikums. Aber ich weiß auch, daß fruchtbare Gedanken bei einsichtsvollen und erweckten Männern eigentlich niemals zur Unzeit kommen, unfruchtbare aber zu allen Zeiten wenigstens auf den guten Willen absolviert werden. Ich habe diesen Aufsatz auch dem Herrn O. A. G. Präsidenten von Perbeck zustellen lassen.

Mit der vollkommensten Hochachtung habe ich die Ehre zu verharren.

Kassel, 5. Okt. 1830.

Ihr gehorsamster Diener  
Pinhas.





P. S. Diese Bemerkungen sind nur bloßer Privat-  
erguß und ohne alle Veranlassung und Teilnahme dritter  
Personen.

Hochwohlgeborener, hochzuverehrender Herr  
Oberappellations-Gerichts-Präsident und Kur-  
fürstlicher Provinzial-Kommissarius!

Obwohl ich nicht die Ehre habe, Ew. Exzellenz  
persönlich bekannt zu sein, wage ich es dennoch,  
Hochdemselben zu gewogentlicher Einsicht einige  
Bemerkungen ehrerbietig vorzulegen, welche ich in  
dem gegenwärtigen Augenblicke um so mehr für meine  
Pflicht gehalten habe, niederzuschreiben, als sie das  
Resultat vieljähriger unbefangener Behandlung des  
Gegenstandes sind. Es steht mir nicht zu, die  
Oppurtunität derselben zu beurteilen; ich weiß nicht,  
ob es zu früh oder zu spät ist, selbige der Erwägung  
Ew. Exzellenz zu unterwerfen; ich darf nur hoffen,  
daß Sie die Freiheit, womit ich für diese direkte  
Überreichung, da mir zur Erlangung angemessener  
Formen und Wege keine Zeit übrig geblieben ist,  
Ihre Nachsicht in Anspruch nehme, gütewoll ent-  
schuldigen und solche dem allgemeinen Vertrauen  
zuschreiben werden, welches an Ew. Exzellenz hoch-  
geachteten Namen sich anschließt. Ob und welchen  
Wert bei dem hohen Interesse des Augenblicks diese  
freimütigen Bemerkungen haben können, erlaube ich  
mir Ihrer erleuchteten Einsicht und Gerechtigkeit mit  
derjenigen Verehrung gehorsamst anheim zu geben,  
womit ich zu verharren die Ehre habe,

Kassel, den 5. Oktober 1830.

Ew. Exzellenz  
ganz gehorsamster Diener  
Dr. Pinhas.



Inzwischen hatte der Kurfürst dem Lande eine Verfassung zugesagt. Das Vorsteheramt der Provinz Niederrhein (gez. Pinhas, Rieberg, Mansbach, D. Rinald, Goldschmidt und Rothschild) bittet nun das Staatsministerium (1830, Nov. 29.), „daß bei den neuen, huldreichen Absichten Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten zufolge für das Land zu gebenden Staatsverfassungsgesetzen, die getreuen israelitischen Untertanen, welche in allen Kategorien gleiche Lasten mit den anderen Untertanen zu tragen haben, auch überall in gleichem Maße der Wohltaten und Rechte der neuen Verfassungsgesetze teilhaftig werden und daß solchergestalt die bereits im Prinzip bestehende Rechtsgleichheit als dem Geiste der Gesetzgebung und den Bedürfnissen der Gegenwart und Zukunft entsprechend, auch in den Institutionen, welche fortan das Wohl aller Staatsbürger begründen sollen, niedergelegt und sanktioniert werde, das geeignete Allerhöchsten Ortes in Antrag zu bringen.“ In denselben Tagen wurde seitens des Vorsteheramtes in Marburg (gez. M. Gosen, Provinzialrabbiner, Dr. Eichelberg und Lilienfeld) ein Promemoria überreicht, um die völlige Emanzipation zu bewirken. Ein gleiches Gesuch übergaben die Ältesten der hiesigen Gemeinde (Hirsch und Salomon Büding): „Kurfürstliches Ministerium möge gnädig darauf wachen, daß keine Bestimmung getroffen werde, welche die Bürger israelitischer Religion von irgend einem Rechte der anderen Staatsbürger ausschließt und überhaupt die Gleichheit der Rechte in dieser Hinsicht beeinträchtigt.“ Auf diese Eingaben entschied das Ministerium, „daß bei dem demnächst in Gemäßheit des § 29 des Entwurfs der Verfassungsurkunde zu entwerfenden Gesetze dieses Material zu berücksichtigen sei.“ — 1831, Januar 3. — Nachdem am 18. Mai 1831 auf eine Anfrage des Landtagspräsidenten der Landtags-Kommissar erklärte, daß das Staatsministerium die israelitischen Verhältnisse von allen Seiten untersucht habe, forderte das Ministerium den Regierungsrat Möller





und Regierungsassessor Robert in Marburg auf, gutachtliche Äußerungen über die Vorstellung der beteiligten Vorsteherämter abzugeben. Nach der Eröffnung der Ständeversammlung reichte der Abgeordnete Eberhardt einen Antrag wegen der Gleichstellung ein: „Die hohe Staatsregierung um möglichste Beschleunigung der Vorlage eines Gesetz-Entwurfs über die gleichförmige Feststellung der Israeliten für *alle* Landesteile zu ersuchen“ — 1831, Sept. 15. — In der Ständeversammlung fiel der Antrag auf fruchtbaren Boden. Am 2. Oktober 1831 ersuchte der Präsident von Trott den Kurfürstl. Landtagskommissar, Regierungsrat Eggena, „in möglichster Beschleunigung des Antrags Eberhard, ein Gesetz zu Gunsten der gegen die übrigen mosaischen Untertanen noch so sehr im Nachteil lebenden Israeliten der Provinzen Hanau und Fulda auszuarbeiten und vorzulegen.“ — Der Bericht der Referenten Möller und Robert wurde als Material zu den Akten genommen — 1832, Februar 14 — und gelangte am 19. Mai 1832 zur ersten Beratung, nachdem ihn die Abgeordneten Schomburg, Müller, Duysing, Dedolph, Scheuch II, Engel, Krug und Werthmüller in der Kommission eingehend geprüft hatten. Nachdem der Referent Eberhard den allgemeinen Teil des Berichts verlesen, schritt man alsbald zur Spezialdebatte, an der sich besonders die Abgeordneten Fuchs, Pfeiffer I, Dedolph und von Eschwege beteiligten. Die Verhandlungen schienen ein erfreuliches Ergebnis zu versprechen und den Israeliten Kurhessens das langersehnte Gesetz zu geben. Doch in letzter Stunde trat ein Hindernis entgegen. Der Deputierte, Graf von Degenfeld-Schomburg erklärte, daß er in bezug auf seine Kommittenten und den unmittelbaren Adel in der Provinz Fulda wegen Entschädigung der Judenschutzgelder nach § 78 der Verfassung die Standesstimme in Anspruch nehme; ihm schloß sich der Graf von Hutten für den Hanauischen Adel an. Die Stände gingen auf keinen Zusatz mehr ein und nahmen das Gesetz





mit 35 gegen 5 Stimmen an. Der Adel beharrte aber auf Artikel 14 der Bundesakte und auf derjenigen Bestimmung der Verfassungsurkunde, wonach das Eigentum für Zwecke des Staates nur gegen volle Entschädigung in Anspruch genommen werden könne. Die Fortdauer des Schutzgeldes für einen Teil der Juden wollten die Landstände keinesfalls zugeben, ebensowenig ein Entschädigungsrecht anerkennen, „weil die Gesetzgebung sonst bei jedem ihrer Schritte gehemmt und auf eine wahrhaft gemeinschädliche Weise in ihrer Wirksamkeit beschränkt werden könne.“ Sie hatten ohnehin einen Ausspruch des Ober-Appellationsgerichts für sich, nach welchem der Landgraf von Rotenburg wegen Entschädigung für Schutzgeld abgewiesen war, „weil für mißbräuchliche, aus dem Leibeigenschaftsverhältnisse fließende Gefälle keine Entschädigung gebühre.“ So ruhten die Verhandlungen bis zum Herbst 1833.

In der Sitzung vom 6. September 1833 berichtete der Landtagskommissar Meisterlin, „daß Sr. Hoheit der Kronprinz und Mitregent die eingereichte Standesstimme des vormals reichsunmittelbaren Adels unberücksichtigt zu lassen nicht vermochten und daher das Gesetz über die Verhältnisse der Israeliten erst dann sanktionieren würde, wenn dem Adel die Entschädigung gewährt werde.“ Danach verstanden die Landstände sich dazu, eine Entschädigung zu bewilligen, damit jedes Hindernis beseitigt werde, welches dem Gesetz sich entgegenstellte. Sie betrachteten damit ein Gesetz nicht für zu teuer erkauf, welches einen hervorragenden und ruhmvollen Platz unter den Erscheinungen der deutschen Gesetzgebung einzunehmen bestimmt war. — Namens des Ausschusses verlas der Vizepräsident in der Sitzung vom 18. Oktober 1833 den Bericht des Abgeordneten Dedolph, welcher der Stände-Versammlung folgendes vorschlug:

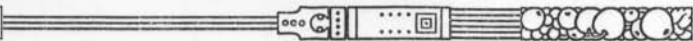
1. Der hohen Staatsregierung die Zustimmung der Ständeversammlung dahin zu erklären, daß die dem vor-



mals reichsunmittelbaren Adel und den Standesherrn — falls nicht mit diesen auf andere Weise ein Abkommen deshalb werde getroffen werden — für das bisher bezogene Judenschutzgeld zu leistende Entschädigung auf die Staatskasse übernommen werde, jedoch ohne damit für ähnliche Fälle irgend eine Verbindlichkeit solcher Art anerkennen zu wollen.

2. Die Staatsregierung um baldige Bewirkung einer vollständigen Liquidation der bereits angegebenen Beträge zu ersuchen mit dem Bemerkten, daß die ermittelte Entschädigungssumme von der Zeit des Aufhörens der oben gedachten Abgabe an landesüblich zu verzinsen sein werde.

Der Ausschuß war mit der Staatsregierung dahin einverstanden, daß die Staatskasse für die Entschädigung ins Mittel treten müsse, „weil die Beteiligten nicht an jemand anders gewiesen werden können und das dadurch dargebrachte Opfer immer nur ein geringes erscheint, wenn man den hohen Wert vergleicht, welchen das Gesetz für die Sache der Gerechtigkeit, der Humanität und Zivilisation in sich trägt.“ „Schomburg, Kassels Oberbürgermeister, redete an diesem Tage so hinreißend, wie vielleicht niemals wieder“, bemerkt ein Zeitgenosse. Wenn auch die Gleichheit aller Untertanen vor dem Gesetz nicht schon wirklich als positives Gebot in die Verfassungsurkunde aufgenommen sei, so sei es doch eine Forderung der Vernunft, der Gerechtigkeit und jener Liebe, welche die Christenreligion einflöße, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß keine Klasse in Absicht auf Anerkennung menschlicher Würde und staatsbürgerlicher Befähigung hintenan gesetzt werde.“ „Die Zeit ist endlich gekommen, in welcher wir uns beeilen müssen, zur Ehre unserer Verfassung die Reste jener Übel zu tilgen und unzweideutigen Beweis zu liefern, daß man dagegen eine unbedeutende Herausgabe nicht scheue. Wahrlich es ist besser und edler, hier ein Sühnopfer zu bringen, als ein Lösegeld zu bedingen. Mit Genehmigung





des Ausschlußantrages feiern sie die völlige Entfesselung einer Anzahl unserer Mitbürger, den Sieg unseres Zeitalters, die Sache der Vernunft!“

Niemand trat dem Antrage des Ausschusses entgegen, man übernahm auf die Staatskasse die Entschädigung der Standesherrn Grafen Degenfeld und Freiherrn von Hutten ungefähr 18000 Taler, zu 5% verzinslich. Am 29. Oktober erschien das Gesetz mit Hassenpflugs Gegenzeichnung. Dadurch erhielten die Staatsangehörigen israelitischen Glaubens in allen hessischen Gebietsteilen gleiche Rechte mit den Staatsgenossen anderer Bekenntnisse, wurden aber auch den nämlichen Verpflichtungen unterworfen. „Alle nur auf das Glaubensbekenntnis gegründeten Verschiedenheiten, welche aus früheren Gesetzen, Verordnungen, Observanzen und sonstigen Rechtsquellen sich ergeben, sind danach erloschen. Die Israeliten bilden keine anderen Gemeinden im Staate, als welche sich auf ihre Religionsübungen und die davon abhängigen Einrichtungen beziehen.“ \*)

Jeder, der die Geschichte der Israeliten im ehemaligen Kurhessen objektiv beurteilt, wird die Tatsache anerkennen müssen, daß hier im Kleinstaate Großes geleistet wurde. Mit unauslöschlichem Danke wird man jener Männer gedenken, die ihrer Glaubensgemeinschaft und ihren Mitbürgern so große, unvergängliche Dienste in selbstloser Weise geleistet haben. Mit froher Hoffnung darf man in die Zukunft schauen, denn sicherlich wird bei der Neugestaltung der israelitischen Gemeindeverhältnisse in Preußen die altbewährte kurhessische Gesetzgebung beachtet werden. So dürfte die hier gestreute Saat auf größerem Feld noch in den fernsten Zeiten die besten Früchte zeitigen.

---

\*) Benutzt sind: U. F. Kopp: Bruchstücke; Geheime Rats Akten und Akten des Königlichen Archivs zu Marburg, sowie Judenschaftliche Kammerakten und „Konstitutenbuch der althes-sischen Judenschaft“.



### Aus Dr. Pinhas Schrift zur Emanzipation.

„Es mag wohl Zeiten gegeben haben, wo es notwendig war, den Genuß politischer Rechte an ein Glaubensbekenntnis zu knüpfen, andere, wo es ratsam war; gegenwärtig aber ist es weder das eine noch das andere. Der Grund davon liegt in keiner Gleichgiltigkeit gegen die positiven Bekenntnisse; denn diese Gleichgiltigkeit hat nicht zugenommen; die Controverse ist vielmehr ernsthafter und verbreiteter geworden; aber die religiöse Richtung hat sich von der politischen Bevorrechtigung allmählig losgesagt; die Religion hat sich in der Meinung und im Gewissen niedergelassen. Die Staaten von Nordamerika sind davon ein Beispiel. Sie enthalten die strengsten christlichen Gemeinden mit einer abgeschlossenen Lehre und Disziplin, wie sie in Europa kaum zu finden ist, aber ohne allen Bezug auf die politischen Rechte der Bürger; welche für alle (nicht heidnischen) Konfessionen gleich sind. Dasselbe ist auch der Fall in Frankreich; selbst in der Verfassung Ludwig XVIII; ebenso in den Niederlanden, obwohl weder der eine noch der andere Staat in seinem Regierungssystem eine religiöse Indifferenz bewiesen hat. In England hatte die ältere Verfassung die politischen Staatsbürgerrechte auf eine bestimmte Konfession gegründet, aber die allmähliche Sonderung der Ideen hat auch dort die Dissenters, zuletzt sogar die einst so gefürchteten Katholiken in den Untertanenverband aufgenommen und die sogenannte Emanzipation der Juden in der letzten Session so weit gebracht, daß bei der inzwischen eingetretenen beflügelten Richtung an deren parlamentarische Annahme kaum zu zweifeln ist. Und als letzthin Grundsätze zu einer politischen Herstellung Griechenlands von den europäischen Mächten diplomatisch beraten und festgestellt wurden (das jüngste Beispiel dieser Art und daher am meisten die Zeitrichtung aussprechend) ward vollkommene Rechtsgleichheit aller Konfessionen, so daß



keine derselben einen Unterschied bürgerlicher oder politischer Rechte begründen könne, ausbedungen.

Der Grund hiervon liegt darin, daß auf dem Wege der gleichmäßigen Verbürgerung aller Staatsangehörigen, welchen offenbar alle Staaten gehen, ungeachtet alles dessen, was sich in verschiedener Richtung darüber sagen läßt und gesagt wird, — doch kein wahrer Stillstand möglich ist. Wenn die Politik einmal den Grundsatz, die Sicherheit in der Ausschließung und Abwehr zu suchen, verlassen und dafür den, die Stärke in der Anziehung und Identifizierung aller Kräfte und Mittel angenommen hat, (und sie tut es allemal nur, wenn es an der Zeit ist) so kann sie sich der Konsequenzen nicht entschlagen. Ein halber Genuß erzeugt in demselben Maße die Sehnsucht nach dem Ganzen, als er die Erkenntnis derselben und die Mittel und Fähigkeiten dazu vermehrt, so daß alsdann die Versagung des vollständigen Teiles schmerzhafter wird, als die früher gänzliche Beraubung.

Da dieses aber dem leitenden Prinzip zuwider ist, so ergibt sich die Folge von Natur. Dieses und die in gleichem Maße zunehmende Vergeistigung der Religionsbegriffe und Lehren haben bewirkt, daß die Religionsgemeinde sich andere Garantien, als die der bürgerlichen Gesetze gesucht, mehr ihre Lehre ausgebildet und verbreitet, und auf viele bisherigen äußeren Mittel verzichtet haben.

Der innere (geistliche) Reiz ist nach wie vor, in ihrem Prinzip und dem Troste, welche sie dem Gewissen gewähren; der äußere (weltliche) in ihren Beziehungen zur Wissenschaft und Kunst und in den freiwilligen Verhältnissen der Menschen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, dürfte es angemessen sein, keine Bestimmung zu geben, welche die Juden von irgend einem staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen ausschließt. Es würde dieses um so gerechter



und ratsamer sein, als ein Hauptzweck einer neuen Staatsverfassung:

1. Die Zufriedenstellung der größtmöglichen Mehrheit der Bürger, und
2. die daraus entspringende größtmögliche Konzentration von moralischen und materiellen Mitteln ist.

Beide Rücksichten werden aber benachteiligt, wenn eine gewisse Anzahl von Staatsbürgern, welche nicht ganz ohne Vermögen, Gewerbe und Fähigkeiten sind, von der Belegung des bürgerlichen Bewußtseins ausgeschlossen und gleichgiltiger gegen die neue Bewegung und Fortschreitung des politischen Daseins gemacht wird“ u. s. f. (Geh. R. Akten. Staats. Arch. Marburg: O. St. M. 9546.)

Aus der Eingabe des hiesigen Vorsteheramtes an die Landstände: „Die Mitglieder des Vorsteheramtes der Israeliten der Provinz Niederhessen halten es für ihre Pflicht, in dieser Zeit, wo Seine Königliche Hoheit der Kurfürst die Wohlfahrt *aller* Ihrer Untertanen in besondere Erwägung zu ziehen geruhen, sich ehrerbietig an Kurfürstliches Staatsministerium zu wenden, um auch für das Wohl der israelitischen Untertanen (obgleich dasselbe in dem der übrigen Mitbürger inbegriffen und auch von den Obrigkeiten vertreten ist) noch in Rücksicht unserer besonderen Verhältnisse die hohe Verwendung eines Kurfürstlichen Staatsministeriums in Anspruch zu nehmen, um die israelitischen Untertanen der allerhöchst landesväterlichen Gnade und Fürsorge zu empfehlen. Durch die vom höchstseligen Kurfürsten unterm 14. Mai 1816 erlassene Verordnung sind die Israeliten in den althessischen Landesteilen (und zwar titulo oneroso) dergestalt huldreichst verliehen, daß sowohl in § 1 dieser Verordnung der Grundsatz der Rechtsgleichheit der israelitischen Untertanen mit den christlichen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Modifikationen, welche in dieser Verordnung namentlich angegeben sind, ausgesprochen und am



Schlusse diese Rechtsgleichheit bekräftigt ist. Die vaterländische Gesetzgebung und Staatsverwaltung hat diesen Grundsatz auch allezeit bestehend und normgebend behandelt und nicht selten in Verfügungen und Entscheidungen aufs humanste entwickelt, wie wir aus unserer amtlichen Geschäftsführung nur dankbar aussagen. Da nunmehr Seine Königliche Hoheit nach allerhöchst dero Verkündigungen Ihre Untertanen mit neuen Staatsgrundgesetzen, namentlich mit solchen zu beglücken beabsichtigen, welche den Umfang und Gehalt der staatsbürgerlichen Rechte und Fähigkeiten vermehren, so beeilen wir uns, im tiefsten Gefühl der Pflicht, welche das Interesse unserer Glaubensbrüder uns auferlegt, vorzutragen, den israelitischen Untertanen, welche in allen Kategorien gleiche Lasten, auch überall in gleichem Maße der Wohltaten und Rechte der neuen Verfassungsgesetze theilhaftig werden.“ „Aber abgesehen von der Billigkeit und Zweckmäßigkeit des Prinzips sind unsere Bitten auf das strenge Recht und die Heiligkeit der Verträge gegründet. Kurfürstlichem Ministerio ist es nämlich bekannt, daß die Verordnung vom 14. Mai 1816 (§ 1) uns gleiche Rechte mit unseren christlichen Mitbürgern verliehen und die darin enthaltenen Modifikationen bloß privatrechtliche Punkte betreffen. Hieraus folgt, daß jedes aus dem Hauptprinzip der vollkommenen Gleichheit hervorgehende Recht, welcher Art es auch sei, ein Besitz der Israeliten selbst geworden sei und kein den anderen Staatsbürgern zustehendes Recht ihnen abgesprochen werden könne.“ (1830, November 30.)\*)

\*) Von sehr beachtenswerten Schriften aus jener Zeit seien noch erwähnt: „Zwei Denkschriften an die kurhessischen Landstände,“ von Dr. Pinhas; „Fragmente aus einer älteren Denkschrift über die Organisation der israelitischen Gemeinden in den deutschen Bundesstaaten, namentlich in Kurhessen,“ von J. P. (Jacob Pinhas), Cassel 1832; „Auszug aus einem Berichte des israelitischen Vorsteheramts zu Cassel über die bürgerlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen,“ Cassel 1832.



### **Mitglieder des Vorsteheramtes zu Cassel.**

Bensa, Michel J. S.; Rieberg, G. J.; Rothschild, Gumpert; Wallach, S. J.; Rosengarten; Pinhas, J., Dr. phil.; Mansbach, L.; Rinald, David; Goldschmidt, S.; Rothschild (Rothfels), Jeremias; Romann, Dr. phil., Landrabbiner; Alsberg, L., Obergerichtsanwalt; Neustetel, M. W., Registrator; Feidel, Philipp; Goldschmidt, S. E.; Adler, Dr. phil., Landrabbiner; Flescher, Jonas; Horschitz, Moritz; Höxter, Salomon; Berger, Siegfried; Büding, Moritz; Steinfeld, L., Dr. jur.; Hirsch, Siegfried; Traube, Felix; Rinald, Victor; Rothfels, Max, Dr. jur., Justizrat; Wallach, John; Hirsch, Justizrat; Werthauer, S. J.; Prager, J., Dr. phil., Landrabbiner; Gotthelft, Adolf; Katz, Jakob; Arnthal, Ernst, Dr. jur., Rechtsanwalt; Blumenthal, Hermann; Plaut, Gustav, Kommerzienrat; Hohenthal, Bernhard; Rosenzweig, Georg, Kommerzienrat; Rinteln, Dr. jur., Landgerichtsrat; Heilbrun, Bernhard, Dr. med., Sanitätsrat; Doctor, Max, Dr. phil., Landrabbiner.

### **Landesherrliche Kommissare für Niederhessen seit 1823:**

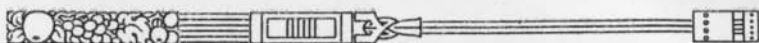
Lotz; Schröder; Wegener; Schmidt; von Goddäus; von Roth; König; Rieß von Scheuernschloß; von Motz; Kühne; Callenberg; Goedecke; von Rumohr.

### **Landesherrliche Kommissare im 18. Jahrhundert:**

von Dalwigk; von Dohn-Rothfelser; Dr. Kopp; le Beuf; Thaurer; von Heppe; Arnoldi; Schmerfeld; von Meyer; Thalmann.

### **Im 17. und 18. Jahrhundert fungierten als Ober-Vorsteher der Judenschaft:**

Bendix Goldschmidt, der Ältere (1642); Simon Goldschmidt (1680); Herz Goldschmidt (1702); Abraham David (1727); Bendix Goldschmidt, der Jüngere (1738); Israel



Herz, jun. (1750); Feidel, David (1760); David Feidel (1780); Moses Joseph Büding (1800).

#### **Geld-Einnehmer 1690—1698:**

Simon, Cassel; Herz, Geismar; Itzig, Meimbressen; Heinemann, Wolfhagen; Itzig, Gudensberg; Juda, Lohna; Wolf, Kirchhain; Aberle, Frankenberg; Joseph, Ziegenhain; Moses, Zwesten; Moses, Oberaula; Joseph, Niederaula; Indemann, Vacha; Löw, Schmalkalden; Bendix, Rinteln; Süßel, jun., Abterode; Süßkind, Reichensachsen; Samuel, Eschwege; Itzig, Witzenhausen; Mendel, Rengshausen.

1701: Wolf, Kirchhain; Süßkind, Oppenheim; Löb, Deutz; Heinemann, Sontra.

1724, April 19.: Bendix Wallach, Obereinnehmer; vorher Levi Ruben.

#### **Vorsteher der Gesamtjudenschaft:**

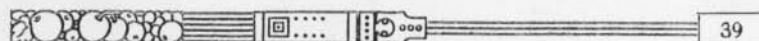
1690 (5450 a. m. 21. Siwan) Israel Hertz, Hoffaktor in Cassel; Rabbi Süßel aus Abterode, Rechtsprecher; R. Jakob, Geismar; K. Ruben, Morschen; R. Sußmann, Rotenburg; R. Joseph, Witzenhausen; R. Moses, Cassel; R. Salomon, Wolfhagen; R. Wolf, Kirchhain; R. Samuel, Sohn Jakobs, Schmalkalden; R. Samuel, Eschwege; R. Mendel, Rengshausen.

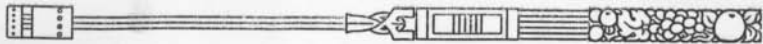
1701 (5461 a. m.) Wolf, Kirchhain; Süßkind, Oppenheim; Löb, Deutz; Heinemann, Sontra.

1704 (5464) Wolf, Traube, Landrabbiner; Wolf, Kirchhain; Joseph, Ziegenhain; Moses, Wanfried.

1718 (5478) Veit, Singer, Landrabbiner; Joseph, Ziegenhain; Hertz, Feibes; Moses, Halberstadt; Abraham, Wolfhagen; Joseph Levi, Cassel; Bendix, Wallach; Coppel, Nesselröden; Hirsch, Wanfried; Meyer, Loßhausen.

1721 (5481) Hertz, Eschwege; Moses, Reichensachsen;





Abraham, Wolfhagen; Joseph Levi, Cassel; Bendix, Schmalkalden; Hirsch, Wanfried; Coppel, Nesselröden; Meyer, Loßhausen; Itzig, Vacha; Hertz, St. Goar; Joseph, Ziegenhain.

1724 (5494) Abraham David, Cassel; Meyer, Marcus; Moses, Heinemann; Mendel, Hirsch, Herrenbreitungen; David Heinemann, Kirchhain; Israel Heinemann, Zimmersrode; Jöbel, Lisperhausen; Michael Katzenstein, Eschwege; Moses, Wolfhagen; Eisemann Levi.

**Provinzial-Kassierer für Niederhessen:**

Simon Rothschild; Joseph Traube; Abraham David Fiorino; H. Hahlo; Alexander Fiorino; August Hohmann.



